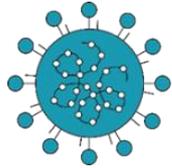




ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



COVID19
Fribourg **Freiburg**
www.fr.ch

Conférence des Préfets du Canton de Fribourg
Oberamtännerkonferenz des Kantons Freiburg

Bulle, 28. Mai 2020

Besonderes Bewilligungsverfahren für die Vergrößerung der Terrassen der öffentlichen Gaststätten während der COVID-19-Pandemie

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verantwortlichen von öffentlichen Gaststätten (Restaurants, Cafés, Buvetten, Bars usw. im Kanton Freiburg) können ein Gesuch um Vergrößerung der Terrasse stellen, falls sie bereits eine geltende Baubewilligung für eine solche Einrichtung haben.

Art. 2 Voraussetzungen

Eine Vergrößerung der Terrasse im Sinne von Art. 1 kann nur bewilligt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Gesamtzahl der bewilligten Sitzplätze auf der Terrasse bleibt gleich wie laut dem Patent.
- b) Die Vergrößerung führt zu keinen zusätzlichen Immissionen.
- c) Die Grundstückeigentümerin oder der Grundstückeigentümer hat sein Einverständnis gegeben.
- d) Die Vergrößerung läuft anderen öffentlichen Interessen, wie der Verkehrssicherheit, nicht zuwider.

Art. 3 Form des Gesuchs

¹ Das Gesuch wird per Post oder per E-Mail an die Gemeinde gerichtet.

² Dem Gesuch müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- a. Plan der Vergrößerung der Terrasse;
- b. unterzeichnetes Einverständnis der Grundstückeigentümerin oder des Grundstückeigentümers. Dieses Einverständnis ist nur nötig, wenn die Gemeinde nicht selber Eigentümerin ist.

Art. 4 Entscheid

¹ Die Gemeinde übermittelt ihren Antrag unverzüglich dem Oberamt, nachdem sie geprüft hat, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

² Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, bewilligt das Oberamt das Gesuch. Eine Kopie der Bewilligung wird an die Kantonspolizei, an das Amt für Gewerbepolizei und an die Gemeinde gerichtet.

³ Zweifelt das Oberamt daran, dass die Bedingungen eingehalten werden, so kann es zusätzliche Ämter anhören. Es kann zusätzliche Auflagen auferlegen.

⁴ Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Art. 5 Delegation

Der Oberamtmann kann den Gemeinden die Zuständigkeiten nach Artikel 4 delegieren. Eine Kopie der Delegationsverfügung wird zur Information dem Amt für Gewerbepolizei zugestellt.

Art. 6 Dauer

¹ Die Bewilligung ist befristet. Die Dauer wird beim Erteilen der Bewilligung festgelegt.

² Je nach Entwicklung der Situation im Zusammenhang mit COVID-19 ist eine Verlängerung möglich.

Art. 7 Widerruf

Wenn die Voraussetzungen für das Gesuch nicht mehr erfüllt sind, kann die Bewilligung widerrufen werden.

Art. 8 Kosten

¹ Die Gemeinde kann für dieses Verfahren Kosten festsetzen.

² Das Oberamt erhebt keine Verfahrenskosten.